

VII. Sonstige Vollzugsbestimmungen.

1. Diätengesetz.

Gesetz vom 10. Februar 1874, betr die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten (G u WB Nr VI, S 65).

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien, erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeverammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit¹ bei dieser Letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden,² und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

1. Als „antwefend“ gelten die Mitglieder der Kammern vom Tag ihres Eintreffens am Sitzungsort bis zum Tag des Schluffes, der Auflösung oder landesherrlichen Vertagung des Landtags, vorausgesetzt, daß sie nicht persönlich beurlaubt find. Der Vertagung durch den Landesherrn wird die Beurlaubung durch den Präsidenten (Präsidialvertagung, vgl Bem 2 zu § 42 Verf) tatsächlich gleich behandelt, vgl Wielandt, Staatsrecht, S 69, Anm 3, und Verh d I. R, Landt 1893/94, Beilage S 62.